

<b>Gemeinde Bad Essen</b>	
<b>62. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 39 „Waldhotel“, 1. Änderung</b>	
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2023	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

**Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:**

**22. Landkreis Osnabrück (14.9.2023)**

ergänzend zur Stellungnahme vom 25.08.2023 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.

**Untere Naturschutz- und Waldbehörde:**

Landschaftsschutzgebiet

Die Thematik Landschaftsschutzgebiet wird in einer für Oktober geplanten Konferenz besprochen, an der FD6, FD7.2 und die Gemeinde Bad Essen teilnehmen.

Artenschutz

Alle im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz sind einzuhalten bzw. zu berücksichtigen und umzusetzen. Unter dieser Voraussetzung entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Eingriffsregelung

Gemäß S.6 des Umweltberichtes ergibt sich keine Neuversiegelung. Dennoch ergibt sich bei Anwendung des Osnabrücker Kompensationsmodells ein Kompensationsdefizit in Höhe von 92 Werteinheiten (S.39). Die Kompensation soll auf der unten genannten Aufforstungsfläche erfolgen.

Wald

Gemäß der vorliegenden Unterlagen entfallen bei Umsetzung der Planung 455 m<sup>2</sup> Wald. Die walddrechtliche Kompensation soll in der Gemeinde Berge, Landkreis Osnabrück, Gemarkung Dalvers, Flur 7, Flurstück 134/1 erfolgen. Eine Stellungnahme des Beratungsförstamtes liegt den Unterlagen zum FNP nicht bei.

Diesbezüglich hatte ich das Beratungsförstamt Ankum, Herrn Revermann, am 30.08.2023 per E-Mail um Stellungnahme gebeten. Am 30.08.2023 und am 08.09.2023 erhielt ich seine Stellungnahmen: Keine grundsätzlichen Bedenken. Seitens der Unteren Waldbehörde des Landkreises Osnabrück sowie vom Beratungsförstamt Ankum (mir vorliegende E-Mail vom 08.09.2023) wird auf folgendes hingewiesen:

Die für die Ersatzaufforstung vorgesehene Fläche liegt in einem anderen Wuchsgebiet als die zur Umwandlung vorgesehene Fläche. Gemäß der „Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“ (RdErl. d. ML v. 5.11.2016 VORIS 79100, Nds. MBl Nr. 43/2016) Kapitel 2.2.1 ist in diesem Fall die Genehmigung des ML einzuholen. In der Bauleitplanung ist die Gemeinde die für die Waldumwandlung zuständige Behörde. „Werden Kompensationen außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde vorgesehen, so bedarf es der Genehmigung durch das ML, wenn gleichzeitig eine Überschreitung der forstlichen Wuchsgebietsgrenzen vorliegt.“ Die Gemeinde Bad Essen müsste daher die Genehmigung des ML einholen.

Hier noch ein Hinweis zu einem Sachverhalt, der erst jetzt (13.09.2023) aufgefallen ist: Die im Verfahren angegebene Ersatzaufforstungsfläche, Flurstück 134/1, Flur 7, Gemarkung Dalvers, Gemeinde Berge LKOS, kann in keinem Fall anerkannt werden, weder als Ersatzaufforstungsfläche nach Waldrecht (es kommt ja zu einer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises vom 25.8.2023 wird verwiesen.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Auf die textliche Festsetzung § 7 Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz im BPL Nr. 39, 1. Änderung wird verwiesen.

Das geringfügige Kompensationsdefizit ergibt sich aufgrund der in Teilen unterschiedlich festgesetzten Grundflächenzahlen im Bebauungsplan gegenüber der Ursprungsplanung. Das Kompensationsdefizit wird ausgeglichen.

Zuständige Waldbehörde ist in beiden Fällen (sowohl Planung in Bad Essen als auch Kompensation in Berge) der Landkreis Osnabrück. Eine Genehmigung durch das ML ist hier insofern nicht erforderlich.

**Gemeinde Bad Essen**  
**62. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 39 „Waldhotel“, 1. Änderung**  
 Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Juli/ August 2023

**Zusammenfassung der Stellungnahmen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Waldumwandlung von rund 500m<sup>2</sup> in der LSG-Kernzone), noch für die naturschutzrechtliche Kompensation (92 Werteinheiten).  
 Begründung: Die Fläche hat entweder den Status „Wald“ und ist somit bereits bewaldet und steht unter dem Schutz des Waldrechts, oder „Feldgehölz“, dann liegt sie im Geltungsbereich der Hecken-Verordnung des LKOS. Im Umweltatlas ist im Luftbild 2014 zu sehen, dass dort ein dichter Baumbestand aus Altbäumen vorhanden ist. Eine Genehmigung zur Rodung oder Beseitigung wurde nicht erteilt.  
 Leider ist das erst jetzt aufgefallen; die Stellungnahme des Beratungsförstamtes Ankum diesbezüglich habe ich heute angefordert.  
 Dieses Problem ist auch für den B-Plan relevant und müsste ggf. in meiner Stellungnahme zum B-Plan ergänzt werden.  
 Außerdem ist gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 4. im gesamten Schutzgebiet verboten, Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Demnach wäre, wenn/ solange die LSG dort greift, eine Befreiung schon allein für die Waldumwandlung erforderlich. Der Bedarf für eine Genehmigung der Ersatzaufforstungsfläche durch das ML besteht somit zunächst nicht mehr. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Nach Auskunft der Samtgemeinde Fürstenauf/ Gemeinde Berge ist die Nutzungsart des Flurstücks 134/1, Flur 7, Gemarkung Dalvers, Gemeinde Berge als Grünland angegeben, nicht als Wald oder Feldgehölz. Insofern sollte hier die vorgesehene Ersatzaufforstung und Kompensation möglich sein.

